

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 40 (2023)

Artikel: Was wissen wir über die Wirkung von (Alternativen zu?) Strafen : ein Plädoyer für Experimente im Justizsystem

Autor: Beerli, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was wissen wir über die Wirkung von (Alternativen zu?) Strafen – Ein Plädoyer für Experimente im Justizsystem

Andreas Beerli*

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	287
Résumé	287
1. Einleitung	288
2. Die Perspektive der Verhaltensökonomie auf delinquentes Verhalten	288
3. Wie wir von randomisierten Evaluationen lernen können	290
4. Wie können wir randomisierte Evaluationen für den Schweizer Kontext nutzen?	293
4.1 Randomisierte Evaluation mit dem Stadtrichteramt Zürich	294
4.2 Weitere Beispiele	295
Referenzen	296

Zusammenfassung

Andreas Beerli zeigt in seinem Vortrag auf, was wir von den Erkenntnissen und Methoden der Verhaltensökonomie für die Reduktion von delinquentem Verhalten lernen können. In einem ersten Schritt erläutert er, wie wichtige Erkenntnisse der Verhaltensökonomie eine neue Perspektive auf kriminelles Verhalten aufzuzeigen können. Diese Erkenntnisse können beim Design neuer Massnahmen miteinbezogen werden und diese womöglich effektiver machen. Darauf aufbauend plädiert der Vortragende für eine evidenzbasierte Politik, welche sich vermehrt auf randomisierte Evaluationen stützen soll und zeigt an Beispielen auf, wie dieser Ansatz hilft, herauszufinden, ob und weshalb eine Massnahme wirkt.

Résumé

Andreas Beerli présente dans son article ce que nous pouvons apprendre des connaissances et méthodes de l'économie comportementale pour réduire les comportements délinquants. Dans un premier temps, il explique

* Senior Scientist ETH.

comment les connaissances tirées de l'économie comportementale peuvent présenter une perspective nouvelle sur le comportement criminel. Ces connaissances peuvent être prises en compte lors de la conception de nouvelles mesures préventives et potentiellement les rendre plus efficaces. Dans cette optique, le conférencier plaide pour une politique basée sur des connaissances qui devraient s'appuyer davantage sur des évaluations randomisées et illustre son propos par des exemples montrant comment cette méthode aide à déterminer si et pourquoi une mesure est efficace.

1. Einleitung

Welche Massnahmen sind wirksam bei der Reduktion von deviantem Verhalten? Gibt es Alternativen zu Strafen? Zur besseren Ausgestaltung des Justizsystems gibt es viele Theorien und Hypothesen. Oft müssen wir uns jedoch bei der Ausgestaltung einer neuen Massnahme eingestehen, dass es schwierig oder gar unmöglich ist, genau vorherzusehen, welche Theorien der Realität entsprechen. Vielfach wird der Beweis der Wirksamkeit nie wirklich erbracht.

In drei Schritten möchte ich aufzeigen, was wir von den Erkenntnissen und den Methoden der Verhaltensökonomie lernen können, um das Justizsystem zu verbessern und zu lernen, welche Hypothesen und Theorien funktionieren. Erstens werde ich Ihnen einige Kernkonzepte der Verhaltensökonomie vorstellen und zeigen, wie diese Disziplin wertvolle Erkenntnisse zur Bekämpfung von kriminellem Verhalten und zur Verbesserung der Strafverfolgung liefern kann. Diese Erkenntnisse können in die Ausgestaltung von neuen Massnahmen einfließen. Zweitens möchte ich Sie davon überzeugen, dass wir mehr evidenzbasierte Politikgestaltung, insbesondere mehr randomisierte Evaluationen, brauchen. Dies, um zu sehen, ob eine neue Massnahme tatsächlich funktioniert. Drittens möchte ich diesen Ansatz am Beispiel eines laufenden Forschungsprojekts voranschaulichen.

2. Die Perspektive der Verhaltensökonomie auf delinquentes Verhalten

Kriminalität ist in der traditionellen ökonomischen Literatur, wie auch jede andere Entscheidung, das Ergebnis einer rationalen Abwägung zwischen Nutzen und Kosten. Diese Literatur wurde insbesondere durch den Nobelpreisträger Gary Becker und zuvor Cesare Beccaria geprägt und besagt, dass sich Menschen dann an das Gesetz halten, wenn die Kosten des Verbrechens – gemessen an der erwarteten Bestrafung – den Nutzen übertreffen. Gemäß dieser Theorie haben politische EntscheidungsträgerInnen zwei Möglich-

keiten kriminelles Verhalten zu reduzieren. Entweder können sie die Überwachung erhöhen und somit die Wahrscheinlichkeit, dass kriminelles Verhalten bemerkt und in der Folge bestraft wird oder sie erhöhen die Schwere der Strafe. Wie bei allen traditionellen ökonomischen Modellen liegt hierbei die Annahme von rein egoistischen Menschen mit unbegrenzten kognitiven Fähigkeiten wie auch Willenskraft zugrunde. Dass diese Annahme zumindest fragwürdig ist, wissen wir alle aus eigenen Erfahrungen. Kriminalität ist oft keine rationale Entscheidung, sondern geschieht oft im Affekt oder ist die Kulmination von einzelnen, wenig überlegten Entscheidungen. Der Beitrag der Verhaltensökonomie liegt darin, systematische und vorhersehbare Abweichungen von rationalem Verhalten zu identifizieren und den Mechanismus hinter der Abweichung zu verstehen. Nachfolgend, werde ich Ihnen die wichtigsten systematischen Abweichungen vorstellen.

Erstens sind wir nicht komplett egoistisch, sondern haben ein *begrenztes Eigeninteresse*. Unser Verhalten wird neben Egoismus auch durch soziale Normen, Fairnessüberlegungen und von unserem Selbstbild, bzw. Identität, bestimmt. Beispielsweise haben Alain Cohn, Michel Maréchal und ihr Team in 350 Städten auf der ganzen Welt 20 000 Brieftaschen mit und ohne Geld darin verteilt und untersucht, ob diese Brieftaschen zurückgegeben wurden. In der Schweiz wurden fast 70 % der Brieftaschen zurückerstattet, was an sich schon erstaunlich ist. In fast allen Ländern wurde eine Brieftasche eher zurückgegeben, wenn Geld drin war. Wenn wir von rein egoistischen Überlegungen ausgehen, würden wir das Gegenteil erwarten. Diese Resultate können durch eine Kombination von altruistischen Überlegungen und einer Aversion, sich selbst als Dieb zu sehen, erklärt werden (Cohn *et al.*, 2019).

Zweitens haben Menschen eine *begrenzte Willenskraft*. Das heißt, Menschen gewichten sofortige Bedürfnisbefriedigung stärker als solche, die ferner in der Zukunft liegt. Dies kann zum Beispiel zu einer ganzen Reihe von Problemen aufgrund fehlender Selbstkontrolle führen. In den 1970er Jahren wurde dies beispielsweise im sogenannten Marshmallow-Experiment gut veranschaulicht. Dabei wurde Kleinkindern gesagt, dass sie mehr Süßigkeiten erhalten, wenn sie die Süßigkeit auf dem Teller vor ihnen für eine gewisse Zeit in Ruhe lassen. Daraufhin verliess die überwachende Person den Raum, worauf die meisten Kinder die Süßigkeit sofort assen. Bei kriminellem Verhalten gibt es gewisse Ähnlichkeiten. Kriminelle Aktivitäten haben oft einen unmittelbaren Nutzen, wobei die Kosten in Form der Bestrafung erst viel später anfallen. Diese Erkenntnisse implizieren, dass eine Verlängerung der Bestrafung weniger effektiv ist, als wir gemeinhin annehmen. Eine stärkere Überwachung oder eine Verkürzung der Dauer zwischen kriminellem Verhalten und Sanktionen könnte jedoch effektiv sein, da diesen Personen so die Konsequenzen ihres Handelns schneller aufgezeigt werden.

Drittens verfügen Menschen über *begrenzte kognitive Fähigkeiten*. Deshalb ist menschliches Verhalten von einer Vielzahl von Faustregeln, Vorurteilen und auch von Selbstüberschätzung geprägt. Dies sieht man beispielsweise anhand des Fahrverhaltens im Verkehr. In einer Kurve einer häufig befahrenen Strasse in Chicago gab es gemäss Richard Thaler, einem der Begründer der Verhaltensökonomie, deutlich weniger Unfälle, seit die Stadt weisse Striche in immer kürzeren Abständen auf der Fahrbahn angebracht hatte. Dies suggeriert dem Fahrzeuglenker, dass er schneller wird und bringt ihn dazu abzubremsen. Nach Angaben der Stadt gab es sechs Monate nachdem die Linien angebracht wurden 36 % weniger Unfälle.

Viertens gibt es starke Evidenz dafür, dass *Emotionen* starke Auswirkungen auf unser Verhalten haben. Card and Dahl (2011) haben mit der Analyse von American Football Spielen gezeigt, dass unerwartete Niederlagen der Heimmannschaft zu einem Anstieg in häuslicher Gewalt führen. Aber auch RichterInnen lassen sich durch Stimmungen leiten. Danzinger *et al.* (2011) analysierte Bewährungsentscheide israelischer RichterInnen und zeigte, dass hungrige RichterInnen eher zuungunsten der inhaftierten Person entscheiden.

Offensichtlich verhalten sich Menschen entgegen der traditionell ökonomischen Theorie nicht streng rational. Die Erkenntnisse der Verhaltensökonomie können genutzt werden, um typisch menschliches Verhalten beim Design von neuen Politikmassnahmen besser zu berücksichtigen und so womöglich kriminelles Verhalten zu reduzieren.

3. Wie wir von randomisierten Evaluationen lernen können

Wie wissen wir nun aber, welche Erkenntnisse aus früheren Studien und Hypothesen über das menschliche Verhalten für eine bestimmte Politikmassnahme und einen bestimmten Kontext wirklich wirksam sind? In der Verhaltensökonomie wird neues Wissen bzw. neue Evidenz zu grossen Teilen durch randomisierte kontrollierte Experimente («*randomized controlled trials*» im Englischen) gewonnen. Somit war ich als Ökonom sehr erstaunt über den Mangel an randomisierten Experimenten in der kriminologischen und juristischen Literatur. Im Rechtssystem werden Programme und Institutionen konzipiert, welche grosse Eingriffe in das Leben der betroffenen Personen vornehmen, und beträchtliche Geldsummen kosten. Durch die Abwesenheit einer randomisierten und kontrollierten Evaluation fehlen uns solide Beweise für deren Wirkung. Dies ist insbesondere erstaunlich, da unsere Gesellschaft bei Medikamenten rigorose klinische Studien über Wirkung und Nebenwirkungen fordert, bevor sie für die normale Bevölkerung zugelassen werden. Bei sozialpolitischen Massnahmen jedoch, welche ebenso weitreichende Konsequenzen für betroffene Personen haben, und grosse gesellschaftliche Kosten

verursachen können, fehlen solche Evaluationen meist gänzlich und falls sie durchgeführt werden, meist zu deutlich tieferen Standards.

Nun, was bedeutet eigentlich Wirkung? Die Wirkung einer Massnahme ist der Unterschied im Verhalten einer Person nach einer Massnahme (das faktische Szenario) zu ihrem Verhalten zur gleichen Zeit, wäre die Massnahme nicht getroffen worden (das kontrafaktische Szenario). Das Hauptproblem bei der Identifikation der Wirkung liegt darin, dass das kontrafaktische Szenario in der realen Welt nicht beobachtbar ist. Um dieses Problem zu lösen, werden bei der Evaluation von Massnahmen anhand von Beobachtungsdaten oft die folgenden beiden Ansätze genutzt.

Zum einen wird die *Vorher-Nachher-Messung* angewendet. Dabei wird das Verhalten von Leuten vor einer Massnahme mit ihrem Verhalten danach verglichen. Die implizite Annahme dahinter ist, dass sich das Verhalten ohne die Massnahme nicht geändert hätte. Diese Annahme ist oft problematisch. Beispielsweise wissen wir, dass Alter, welches sich natürlich über die Zeit verändert, eine grosse Erklärungskraft für Delinquenz hat. Somit ist dieser Ansatz problembelastet.

Ein zweiter Ansatz, der oft Verwendung findet, nutzt eine « *arbiträre* » *Kontrollgruppe*. Dabei werden Personen, welche an der Massnahme teilnehmen, mit Personen verglichen, welche nicht an der Massnahme teilnehmen. Dieser Ansatz beruht auf der Annahme, dass beide Gruppen in allen beobachtbaren und nicht-beobachtbaren Dimensionen im Durchschnitt identisch sind. Diese Annahme ist aber auch oft problematisch, da die Personen oft aufgrund gewisser Charakteristika oder Handlungen eine Massnahme (z.B. bei Strafmassnahmen) erhalten oder sich dafür bewerben (z.B. bei Bildungsprogrammen).

Somit haben beide Ansätze der Wirkungsmessung anhand von Beobachtungsdaten einen potenziellen Bias, was zu falschen Schlussfolgerungen führen kann.

Das Problem des nicht beobachtbaren kontrafaktischen Szenarios wurde in der Medizin durch *randomisierte kontrollierte Studien* schon lange gelöst. Dieser Ansatz kann auch auf sozialpolitische Fragestellungen angewendet werden. Um beispielsweise eine Massnahme zur Reduktion von kriminellem Verhalten zu testen, wird eine Gruppe von delinquenten Personen, welche für die Massnahme in Frage kommen, zufällig in eine Versuchs- und eine Kontrollgruppe (auch « *business-as-usual* Gruppe ») eingeteilt. Der Vorteil der zufälligen Zuteilung ist, dass beide Gruppen in allen beobachtbaren wie auch in nicht-beobachtbaren Dimensionen wie Alter, Geschlecht oder Delinquenzpotenzial im Durchschnitt identisch sind. Der Zufall nimmt auf Charakteristika von Personen keine Rücksicht bei der Einteilung! Personen in der Versuchsgruppe können in der Folge an der neuen Massnahme teilnehmen, währenddem für Personen in der Kontrollgruppe die Geschehnisse

wie bisher ablaufen. Am Schluss kann gemessen werden, wie häufig Personen in beiden Gruppen wieder rückfällig werden. Der Unterschied in der Rückfälligkeit beider Gruppen kann folglich direkt auf die Massnahme zurückgeführt werden. Der entscheidende Punkt dieses Ansatzes ist die Randomisierung. Die zufällige Zuteilung in Versuchs- und Kontrollgruppe ist die einzige Methode, die garantiert, dass die Gruppen in allen Dimensionen vergleichbar sind – mit Ausnahme der Massnahme. Dadurch wird dieser Ansatz auch als «Goldstandard zur Identifizierung von Kausalität» in Medizin und auch Sozialwissenschaften bezeichnet.

Trotzdem treffen wir im Austausch mit Entscheidungsträger und EntscheidungsträgerInnen immer wieder auf Zurückhaltung gegenüber randomisierten Evaluationen. Einer der häufigsten Gründe für diese Zurückhaltung ist eine starke Intuition und Überzeugung, dass «eine Massnahme offensichtlich funktionieren muss». Zudem basieren neue Massnahmen oft auf guten Absichten und es wird argumentiert, dass die Massnahme sicher nicht schaden kann.

Folgende Beispiele führen die Gefahr solcher Schlussfolgerungen ohne kontrafaktische Evidenz vor Augen:

- Das «*Scared Straight*» Programm wurde in den 70er Jahren für gefährdete oder straffällige Jugendliche in den USA entwickelt und dann auch in anderen Ländern durchgeführt. Bei diesem Programm mussten Jugendliche ein Gefängnis besuchen und wurden dort mit den Insassen konfrontiert. Diese schilderten ihr Leben im Gefängnis und erklärten, welche schlechten Entscheidungen zu ihrer Inhaftierung geführt haben. Das Ziel davon war, die Jugendlichen abzuschrecken straffällig zu werden. Evidenz aus sieben unabhängigen, randomisierten kontrollierten Studien fand jedoch keine Evidenz dafür, dass das Programm überhaupt zu einer Reduktion von Delinquenz führte, sondern eher, dass das Programm Delinquenz noch verstärkt hat. Dies, obwohl die Massnahme intuitionsgeleitet sinnvoll erscheint.
- Die Einführung von «*Ban the Box*» Gesetzen in verschiedenen Staaten in den USA verbot Firmen bei der Rekrutierung von neuem Personal danach zu fragen, ob jemand schon einmal verurteilt wurde. Das Ziel dieser Gesetze war, die Job-Chancen für Personen mit Verurteilung zu verbessern. Amanda Agan und Sonja Starr (2018) konnten mit einem Experiment jedoch aufzeigen, dass diese Gesetze das Risiko fördern, dass sich rekrutierende Firmen noch stärker auf Stereotypen abstützen, da sie nicht direkt nach Verurteilungen fragen dürfen. Die Folge davon war, dass die Chance für ein Jobinterview für Personen mit typischen Namen von weissen Amerikanern deutlich stieg, während diese Chance für Afroamerikaner praktisch gleich blieb. Dies weist darauf hin, dass Rekrutierer Merkmale wie die Ethnie als Indikator nutzen, um auf Verurteilungen zu schliessen, wenn eine direkte

Diskriminierung aufgrund einer angekreuzten Frage nach einer früheren Verurteilung auf dem Bewerbungsformular nicht mehr möglich ist.

Randomisierte kontrollierte Studien sind folglich ein wichtiges Werkzeug, um zu lernen, welche Massnahmen das gewünschte Verhalten fördern und welche Mechanismen dafür verantwortlich sind.

4. Wie können wir randomisierte Evaluationen für den Schweizer Kontext nutzen?

Wie können wir randomisierte kontrollierte Studien nutzen, um für den Schweizer Kontext zu lernen, welche Politikmassnahmen wirken und warum? Ich möchte dies anhand eines aktuellen Projekts, welches wir in Zusammenarbeit mit dem Stadtrichteramt Zürich planen, veranschaulichen. Bei diesem Projekt geht es um die Rolle von Verständnis im Strafbefehlsverfahren. Seit der Reform der Strafprozessordnung im Jahr 2011 wird die grosse Mehrheit aller Fälle im Strafrechtsbereich mit einem Strafbefehl abgewickelt. Diese Reform ermöglichte es der Staatsanwaltschaft alle Fälle mit einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten mit Strafbefehlen abzuhandeln. Das bedeutet, dass ein Fall meist nur aufgrund des Polizeiraports bearbeitet und auf dieser Basis das Urteil gefällt wird, welches der beschuldigten Person per Post zugestellt wird. Ausser in seltenen Berufungsfällen gibt es folglich keine Anhörung, keinen Prozess und kein Gericht, welches sich mit dem Fall beschäftigt. Einige KritikerInnen sehen darin eine Verletzung der Grundrechte, da Einzelpersonen ihr Recht auf Anhörung verlieren. Dies kann als unfair empfunden werden und das Risiko für Delinquenz erhöhen, da somit die Legitimität der Justizbehörden untergraben wird. Zudem gibt es Bedenken, dass angesichts der technischen Sprache in Strafbefehlen die beschuldigten Personen gar nicht verstehen, was sie falsch gemacht haben oder wie sie sich wehren können. Gesetzestreue setzt jedoch (sprachliches) Verständnis voraus, was nicht in allen Fällen vorausgesetzt werden kann.

In einer Befragung mit 183 Verurteilten im Strafbefehlsverfahren im Kanton St. Gallen haben wir überprüft, ob die Personen das Verfahren verstehen. Etwa ein Drittel der verurteilten Personen haben die erste Frage «wurden Sie verurteilt?» mit nein beantwortet. 40 % wussten nicht, was sie hätten tun können, wenn sie mit dem Verfahren nicht einverstanden gewesen wären und nur gut die Hälfte wusste, dass sie von Gesetzes wegen zehn Tage Zeit für die Einsprache hatten. Dies zeigt klar, dass grundlegendes Verständnis über das Strafbefehlsverfahren bei Verurteilten fehlt.

4.1 Randomisierte Evaluation mit dem Stadtrichteramt Zürich

Das Stadtrichteramt der Stadt Zürich bearbeitet ungefähr 50 000 hoch standardisierte Strafbefehle pro Jahr für Vergehen im Bereich fahrender und ruhender Verkehr und Schwarzfahren im öffentlichen Verkehr. Ungefähr ein Drittel der Beschuldigten zahlen ihre Bussen nicht rechtzeitig, was zu Betreibungen, Strafverfolgung und somit weiteren Kosten wie Verstrickungen der Personen mit dem Justizsystem führt. Aus verhaltensökonomischer Sicht gibt es hier mehrere potenzielle Ansätze, wie Hürden für ein regelkonformes Verhalten abgebaut werden können:

- Das Übersetzen der Strafbefehle in einfachere Sprache mit weniger Fremdwörtern. Beispielsweise wird eine Gefängnisstrafe als solche und nicht als «Ersatzfreiheitsstrafe» bezeichnet.
- Auf den Strafbefehlen wird stärker hervorgehoben, dass man bei Unklarheiten und Fragen das Amt kontaktieren kann.
- Übersetzungen der Strafbefehle in andere Sprachen können angeboten werden.
- Falls nicht das Verständnis das zentrale Problem sein sollte, sondern etwa eine fehlende finanzielle Liquidität, könnte man ermöglichen, dass Bussen auch in Raten abgezahlt werden können.
- Weiter könnte man auf dem Strafbefehl auch gleich ein QR-Code aufdrucken, mit dessen Hilfe Personen ihre Rechnung direkt übers Handy zahlen könnten. Dies könnte z.B. Personen mit Selbstkontrollproblemen helfen.

In einem randomisierten kontrollierten Experiment können wir nun testen, welche dieser Massnahmen (oder welche Kombination von ihnen) wirklich kausal zu einer Verbesserung führen. Dazu wählen wir wiederum zuerst die Fälle aus, die überhaupt für die neuen Designs in Frage kommen. Diese werden dann zufällig in unterschiedliche Gruppen eingeteilt. Während Personen in der Kontrollgruppe ihre Strafbefehle wie bisher erhalten, kriegen Personen in den Versuchsgruppen ihre Strafbefehle in einfacher Sprache, mit besser visualisierter Kontaktoption, mit der Möglichkeit für Ratenzahlung, oder einer Kombination dieser Optionen. Am Schluss wird untersucht, wie sich das Verhalten von Personen in der Kontrollgruppe vom Verhalten von Personen in den verschiedenen Versuchsgruppen unterscheidet. So kann eruiert werden, welches Design zum Beispiel die Bezahlung der Bussen am besten verbessert und auch die Rückfälligkeit nachhaltig senkt. Weiter kann analysiert werden, ob gewisse Design-Optionen für gewisse Bevölkerungsgruppen (z.B. in verschiedenen Alters- oder Herkunftsgruppen) besonders grosse Veränderung im Verhalten bewirkt. Diese Analysen erlauben uns Rückschlüsse darauf, welche Hürden für ein regelkonformes Verhalten für welche Bevölkerungsgruppen existieren. So können wir schlussendlich Aussagen dazu machen, welche

Massnahmen bzw. Design-Optionen wirklich eine Verbesserung bewirken und welche Gründe dahinterstecken.

4.2 Weitere Beispiele

Dies ist nicht der einzige randomisierte kontrollierte Versuch, den unser Team im Moment durchführt. Zusammen mit der Staatsanwaltschaft St. Gallen haben wir untersucht, wie wichtig Anhörungen im Strafbefehlsverfahren sind. Weiter untersuchen wir im Rahmen eines Modellversuchs in Zusammenarbeit mit den Strafvollzugsbehörden der Kantone Zürich und Bern, ob eine einfache Psychotherapie während der Untersuchungshaft die psychische Gesundheit von Inhaftierten verbessern kann und ob dies ihre Reintegration nach der Entlassung aus der Haft erleichtert. In den USA untersuchen wir die Konsequenzen des Freiheitsentzugs während der Untersuchungshaft. Dazu arbeiten wir mit sogenannten «*Charitable Bail*» Organisationen zusammen, welche Personen die Kaution zahlen, die selbst zu wenig finanzielle Ressourcen dafür haben und sonst in der Untersuchungshaft auf den Gerichtstermin warten müssten. In der Folge können wir analysieren, wie sich eine frühzeitige Entlassung aus der Untersuchungshaft auf die Reintegrations-Chancen und die Kriminalität der zuvor inhaftierten Personen auswirkt.

Grundsätzlich sind randomisierte Evaluationen sehr vielfältig anwendbar und können auf einen spezifischen Kontext angepasst werden. Dazu arbeiten wir eng mit den lokalen Partnern zusammen, einerseits um beim Design der neuen Politikmassnahmen die verhaltensökonomischen Perspektiven einzubringen und, andererseits, um diese dann so zu testen, dass wir möglichst umfassend lernen können, was wirklich funktioniert und weshalb.

Referenzen

Agan A./Starr S., Ban the box, criminal records, and racial discrimination: A field experiment, *The Quarterly Journal of Economics* 2018, 133(1), 191–235.

Card D./Dahl G. B., Family violence and football: The effect of unexpected emotional cues on violent behavior, *The quarterly journal of economics* 2011, 126(1), 103–143.

Cohn A./Maréchal M. A./Tannenbaum D./Zünd C. L., Civic honesty around the globe. *Science* 2019, 365(6448), 70–73.

Danziger S./Levav J./Avnaim-Pesso L., Extraneous factors in judicial decisions. *Proceedings of the National Academy of Sciences* 2011, 108(17), 6889–6892.

